

Zusatzleistungsgesetz

(Änderung vom 1. Oktober 2007; Anpassung an NFA)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. April 2007¹ und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

Das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG)³,

beschliesst:

§ 1. ¹ Nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Leistungsarten Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung² und auf Grund dieses Gesetzes werden Zusatzleistungen ausgerichtet. Diese bestehen aus:

- a. Ergänzungsleistungen gemäss ELG³, bestehend aus jährlicher Ergänzungsleistung sowie Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten,
- b. Beihilfen,
- c. Zuschüssen.

² Die Ergänzungsleistungen gehen den Beihilfen und Zuschüssen vor.

§ 7 c. ¹ Der Kostenanteil nach § 34 Abs. 2 und der Verwaltungs- Finanzierung kostenanteil nach § 33 Abs. 2 werden der angeschlossenen Gemeinde ausgerichtet.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 8 wird aufgehoben.

Krankheits- und
Behinderungs-
kosten

§ 9. ¹ Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG³ ist beschränkt auf eine wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung.

² Die Ansätze nach Art. 14 Abs. 3–5 ELG³ gelten als Höchstbeträge.

³ Die Verordnung des Regierungsrates bestimmt das Nähere.

§ 10 wird aufgehoben.

Ansätze bei
Heim- oder
Spitalaufenthalt

§ 11. ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG³ begrenzen. Dabei orientiert sie sich an den Vorgaben für die Taxgestaltung für Einrichtungen, die vom Kanton mitfinanziert werden.

² Für persönliche Auslagen nach Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG³ wird höchstens ein Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG³ anerkannt.

³ Der Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern nach Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ELG³ beträgt bei Altersrentnerinnen und -rentnern einen Fünftel, bei den übrigen Personen einen Fünftel.

Koordination
mit der
Kranken-
versicherung

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Anspruchs-
berechtigte

§ 13. ¹ Die Ausrichtung von Beihilfen setzt voraus, dass die Person die Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen gemäss Art. 4–6 ELG³ erfüllt und in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung während einer Mindestdauer im Kanton gewohnt hat. Diese beträgt für Personen mit Schweizer Bürgerrecht zehn Jahre, für andere 15 Jahre.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Anwendbare
Bestimmungen
des ELG

§ 15. Die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG³ gelten, finden entsprechende Anwendung, soweit für die Beihilfe nichts Abweichendes bestimmt ist.

C. Zuschüsse

§ 19 a. ¹ Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital gemäss ELG³ leben und deren Ergänzungsleistungen und Beihilfen nicht ausreichen, wird der fehlende Bedarf durch Zuschüsse gedeckt, sofern die Vermögensfreibeträge nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG³ nicht überschritten werden. Zuschüsse

² Die Verordnung des Regierungsrates regelt das Nähere, insbesondere die Karenzfrist und die Anrechnung von Vermögen und Vermögens- und Einkommensentäusserungen. Die Gemeinden und der Fachverband für Zusatzleistungen werden vorgängig angehört.

³ §§ 15, 19, 22, 33 Abs. 2 und 38 dieses Gesetzes betreffend die Beihilfen sind auch für Zuschüsse anwendbar.

Titel vor § 20:

D. Zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Gemeinden

§ 20. Abs. 1 unverändert.

² An Gemeindezuschüsse werden keine Beiträge im Sinne von § 34 gewährt. Gemeinde-eigene Leistungen

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 29. ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann Vorschriften erlassen insbesondere über Ergänzende Vorschriften

- a. das Verfahren der Festsetzung, Ausrichtung und Rückforderung von Zusatzleistungen,
- b. die Buchführung und Revision der Durchführungsstellen, in Ergänzung zu den Bundesvorschriften,
- c. die Aufteilung der Verwaltungskosten nach § 33 Abs. 2.

² Sie hört dabei vorgängig die Gemeinden und den Fachverband für Zusatzleistungen an.

Kostentragung
im Allgemeinen

§ 33. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden tragen die Verwaltungskosten selber. Der Kanton richtet den Gemeinden mindestens zwei Drittel seines Anteils an den Verwaltungskosten nach Art. 24 ELG³ aus.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Kantonale
Beiträge an die
Gemeinden

§ 34. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 1.

² Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 44% an die beitragsberechtigten Ausgaben für Zusatzleistungen, die nach Abzug der Prämienverbilligungen verbleiben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Jürg Leuthold

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes vom 1. Oktober 2007 (Anpassung an NFA) ist rechtskräftig ([ABI 2007, 2262](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

12. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2007, 898](#).

² [SR 831.3](#).

³ [SR 831.30](#).